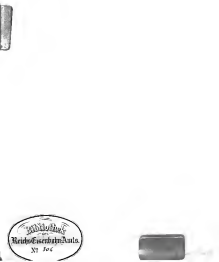
Fuerstlich Waldeckische



Fürstlich Waldeckische

Regierungs - Blätter

vom

Jahre 1897.

Nro. 1 — 17.





Siebenundachtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes rc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1896.	1897.			
14. Decbr.	5. Januar	Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere	1	1
1897.				
4. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken —	2	3
16. Januar	26. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — — — — —	3	5
18. Januar	23. Februar	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhaltung der Grenzsteine vom 2. Januar 1861 (Fürstl. Waldeck. Reg.-Bl. S. 7) — — — — — — —	4	7
11. Februar	23. Februar	Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach. Vom 11. Februar 1897 — — — —	4	8
23. Februar	2. März	Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für Aerzte —	5	9
26. Januar	30. März	Verordnung die Kirchenvisitationen betreffend vom 26. Januar 1897	6	17
29. März	13. April	Bekanntmachung, die Einberufung der Kreissynoden, sowie die Neuwahl der Deputirten zu den Kreissynoden betr. —	7	19
24. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, betreffend die im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten anzuwendende Bezeichnung für 100 kg — — — — — —	8	21
22. Mai	1. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Beihülfe der Apothekergehülfen —	8	21
21. Juni	29. Juni	Tarif der Gebühren für die Gebäude-Abschätzungen bei der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 5. Januar 1874 — —	9	23
9. Juni	29. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 — — — — — — —	9	25
17. Juli	20. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer —	10	32
23. August	31. August	Gebührenordnung für das Reinigen der Schornsteine — — —	11	41
14. Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, Abänderung des § 3 der Regierungs-Verordnung vom 18. November 1872 die Abschätzung der Grundstücke betreffend und der Bestimmung im § 10 der Instruktion für die Feldgerichte vom 23. März 1861 — — —	12	43
8. Octbr.	12. Octbr.	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — — —	13	45
28. Septbr.	19. Octbr.	Landes-Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten — — — — — —	14	47
29. Octbr.	2. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten — — — — — — — — —	15	51
20. Octbr.	2. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken — — — — — — — — —	15	52
2. Novbr.	9. Novbr.	Ausschreiben an die Herren Abgeordneten zur Landessynode — —	15	53
2. Novbr.	9. Novbr.	Verordnung betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 16. December 1859, das Pfandwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend — — —	16	54
3. Decbr.	7. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 4 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887, die Benutzung der Velocipedes betr. — — — — — — — — —	17	55

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 5. Januar **1897.**

Gesetz,

betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1.

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem die vier Kreise umfassenden Landesverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt bei Pferden drei Viertel, beim Rindvieh vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres.

§ 3.

Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 4.

Der Betrag der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Landesverbandes hinsichtlich der Pferde auf die sämmtlichen Pferdebesitzer, hinsichtlich der Rindviehstücke auf die sämmtlichen Rindviehbesitzer nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- bezw. Rindviehbestandes vertheilt.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

§ 5.

Die Erhebung der Beiträge, die Auszahlung der Entschädigung, die Feststellung der Seuche und die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 22 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 28. Dezember 1881 (Regierungsblatt von 1882 Seite 1).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1896.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel.
Thielen. Bosse. v. Marschall. von Hammerstein.
Schönstedt. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 12 Januar **1897.**

Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken

---

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896 wird hiermit Folgendes angeordnet:

1) Die Vorschriften der Gewerbeordnung in § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2) Ausgenommen hiervon sind militärische Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

3) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Arolsen, den 4. Januar 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 26. Januar **1897.**

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6 Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer I 6 a der Bekanntmachung vom 23. November 1878 (Regierungsblatt Seite 97) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft die Nebenregister (§. 14,2 des Reichsgesetzes)

des Standesamts Arolsen bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Corbach,
" " Corbach bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Arolsen,
" " N. Wildungen bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Arolsen,
" " Pyrmont bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Corbach

aufbewahrt werden.

Arolsen, den 16. Januar 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 23 Februar **1897.**

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes über die Erhaltung der Grenzsteine vom 9 Januar 1861. (Fürstl. Waldeck. Reg.-Bl. S. 7.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages und mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer für das Gebiet des Fürstenthums Waldeck, was folgt

Einziger Artikel.

Der erste Absatz des § 13 des Gesetzes, die Erhaltung der Grenzsteine betreffend, vom 9. Januar 1861 (Fürstl. Waldeck Reg.-Bl. 1861 S. 7) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Mitglieder des Feldgerichts erhalten Tagegelder, welche auf 2 Mark 50 Pfennig für jedes dem Geschäfte beiwohnende Mitglied bestimmt und bis auf halbe Tage genau berechnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1897

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel.
Thielen. Bosse. von Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach.
Vom 11 Februar 1897.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Corbach

am 15. März 1897 beginnen soll.

Berlin, den 11. Februar 1897.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 15 Februar 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 9 März 1897.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren-Ordnung für Aerzte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11 September 1896 — Regierungsblatt Seite 104 — wird nachstehend die Gebühren-Ordnung für die Preußischen Aerzte vom 15. Mai 1896 veröffentlicht.

Arolsen, den 23. Februar 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Auf Grund des §. 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§. 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen ꝛc., zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Die gegenwärtige Gebühren-Ordnung tritt am 1 Januar 1897 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen.

1) Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken . . . . . 2—20 Mark
2) Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit . . . . . 1—10 "
3) Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung eines Arztes . . 1—10 "
4) Jede folgende Berathung in derselben Krankheit . . . . . 1—5 "
5) Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet werden.

6) Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebühren-Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7) Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8) Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder durch die Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9) Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1) und 2).

Es stehen ferner zu:

10) Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1) bis 4) und zu Nr. 7). Die Gebühr unter Nr. 2) ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11) Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1) und 2).

12) Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches) . . . . . 5—30 Mark.

13) Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . . . . 5—20 "

14) Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen rc.) hinzugezogenen anderen Arzt . . . . . 5—20 "

15) Für die Verrichtungen zu Nr. 12), 13), 14) bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16) Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt beim Krankenbesuche in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1) und 2) ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17) In den Fällen zu Nr. 10), 11), 12), 13), 14), 15) dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mark berechnet werden.

18) Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19) Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 Mark zu vergüten.

20) Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18) Anspruch auf Entschädigung für

die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1,50—3 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21) Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22) Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 19) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fahrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23) Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18), 19), 20), 21), 22) noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1) und 9) zu.

24) a. Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . 2—9 Mark.
b. Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . . 3—10 „
c. Ein begründetes Gutachten . . . 9—30 „

25) Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . . . 2—10 „

26) Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . . . 3—6 „

27) Die Section einer Leiche in Folge Privatauftrags . . . 10—30 „

28) Ein schriftlicher Sectionsbericht . . . 3—10 „

29) Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . . . 4—20 „

30) Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) . . . 3—6 „

31) Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . . 1—2 „

32) Die Leitung eines Bades . . . 2—10 „

33) Ausführung der Narkose . . . 5—15 „

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

34) Massage . . . 2—5 „

35) Eine hydrotherapeutische Einwickelung . . . 2—6 „

36) Anwendung des constanten oder inducirten Stromes . . . 2—10 „

37) Subcutane Einspritzung von Medicamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . . . 1—3 „

38) Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen . . . 2—10 „

39) Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . 3—10 „

40) Letztere bei Stricturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . 5—10 „

41) Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42) Werden die Verrichtungen zu Nr. 35) bis 40) längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.

43) Ein Aderlaß . . . 2—6 „

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44) Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . . . 2—10 Mark.

45) Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses . . . 10—50 „

46) Anwendung des scharfen Löffels . . . 2—10 „

47) Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . 1—10 „

48) Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . 2—10 Mark.
49) Naht und erster Verband einer größeren Wunde . . . . 10—30 „
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
50) Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal . . 5—20 „
51) Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20—100 „
52) Sehnendurchschneidung . . . . 10—30 „
53) Eine Sehnennaht . . . . 10—30 „
54) Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht 10—50 „
55) Entfernung fremder Körper
a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . 2—10 „
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . . . . 5—30 „
56) Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde 5—10 „
57) Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . . . 5—10 „
b) aus der Brusthöhle der Bauchhöhle der Blase oder dem Eierstock 15—30 „
58) Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . . 3—15 „
59) Entfernung großer komplizirter Geschwülste . . . . 20—200 „
60) Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . 3—6 „
61) Ausstopfung der Nase . . . . 2—6 „
62) Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . 5—50 „
63) Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . 2—10 „
64) Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15—50 „
65) Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . . 15—100 „
66) Entfernung
a. einer Mandel . . . . 3—15 „
b. eines Nasen- oder Rachenpolypen . . . . 10—30 „
c. von Drüsenwucherungen im Rachenraume . . . . 10—50 „
67) Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl. . . . . 2—10 „
68) Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf . . . . 20—300 „
69) Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar
a. eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . 2—10 „
b. eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . 5—10 „
c. eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- und Fußwurzel der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . . . 5—10 „
d. des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . 10—20 „
e. des Unterarms, des Unterschenkels . . . . 10—25 „
f. des Oberschenkels . . . . 15—50 „
g. des Oberschenkelhalses . . . . 20—50 „
h. der Kniescheibe . . . . 15—30 „
i. Naht der Kniescheibe . . . . 20—100 „
70) Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69) um . . . . . . 10—50 „
71) Absetzung und Auslösung von Gliedern und zwar
a. eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels . . 30—200 „
b. des Fußes oder der Hand . . . . 20—150 „
c. eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . 10—30 „
72) Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . . 3—10 „
73) Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . . . 5—30 „

74) Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	30—120 Mark.
75) Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30—300 „
76) Resektion einer Rippe	20—150 „
77) Eröffnung der Schädelhöhle	30—200 „
78) Eröffnung der Oberkieferhöhle	5—30 „
79) Gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10—50 „
80) Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers	10—100 „
81) Knochenaufmeißelung	20—100 „
82) Osteotomie	15—100 „
83) Dieselbe an der Hüfte	50—200 „
84) Operation des Klumpfußes	30—100 „
85) Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar	
a. des Unterkiefers	10—20 „
b. des Oberarms	10—30 „
c. des Oberschenkels	30—60 „
d. des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes	15—30 „
e. der Finger oder der Zehen	3—10 „
86) Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren	
87) Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte)	20—200 „
88) Operation der einfachen Hasenscharte	10—100 „
89) Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—200 „
90) Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—200 „
91) Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—500 „
92) Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	50—200 „
93) Operation des Empyems durch Schnitt	20—150 „
94) Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20 „
95) Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100 „
96) Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	30—500 „
97) Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10 „
98) Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50 „
99) Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30—200 „
100) Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten	10—100 „
101) Ausrottung des Mastdarms	50—300 „
102) Katheterismus der Harnblase beim Manne	3—15 „
103) Derselbe bei der Frau	1,50—5 „

104) Werden die Operationen zu Nr. 102) und 103) längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mark.

105) Operation der Phimose oder Paraphimose	6—20 Mark.
106) Zurückbringung der Paraphimose	1—10 „
107) Harnröhrenschnitt	10—100 „
108) Operation einer Harnröhrenfistel	20—100 „
109) Absetzung des Penis	15—30 „
110) Spiegelung der Blase als selbständige Operation	6—20 „
111) Ausspülung der Blase desgl.	2—5 „

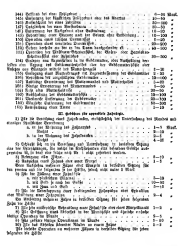
112) Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60—500 Mark.
113) Operation des Blasenbruchs	10—20 „
114) Heftpflaster-Einwickelung des Hodens	1—5 „
115) Schnittoperation des Wasserbruchs	20—100 „
116) Ausrottung eines oder beider Hoden	30—100 „
117) Transfusion	30—60 „

Augenärztliche Verrichtungen.

118) Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3—15 „
119) Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30 „
120) Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—100 „
121) Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—50 „
122) Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung	3—10 „
123) Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100 „
124) Katheterismus der Thränenwege	2—20 „
Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, die weiteren die Hälfte	
125) Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel	20—50 „
126) Ausrottung der Thränendrüse	20—80 „
127) Entfernung des Flügelfelles	10—50 „
128) Entfernung von Fremdkörpern und zwar	
a. aus der Bindehaut	2—100 „
b. „ „ Hornhaut	3—20 „
c. „ „ Augenhöhle	5—50 „
d. aus dem Innern des Augapfels	20—150 „
129) Schiel-Operation	15—150 „
130) Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut	3—20 „
131) Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20—50 „
132) Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—50 „
133) Iridektomie, Pupillenbildung	20—150 „
134) Operation des grauen Staares oder des Glaucoms	50—300 „
135) Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen	30—150 „
136) Entfernung des Augapfels	30—150 „
137) Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5 „
138) Ansetzen künstlicher Blutegel	2—3 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139) Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2—10 „
140) Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—40 „
141) Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr	
142) Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	1,50—3 „
143) Künstliche Entbindung	
a. durch Manual-Extraktion	10—50 „
b. durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange	15—100 „
c. durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie	50—150 „
d. bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem	10—50 „



144) Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . 6—30 Mark.
145) Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . 10—50 „
146) Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . 50—300 „
147) Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . 20—50 „
148) Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . . 10—20 „
149) Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . 10—100 „
150) Operation eines frischen Dammrisses . . . . 5—20 „
151) Operation eines veralteten Dammrisses . . . . . . 20—200 „
152) Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 60—300 „
153) Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches . . . . 30—300 „
154) Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittels des Mutterspiegels . . . . . 2—10 „
155) Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter 2—20 „
156) Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . . . 10—100 „
157) Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . 3—20 „
158) Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5—50 „
159) Naht alter Mutterhalsrisse . . . . 20—50 „
160) Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . 10—100 „
161) Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . . . 20—100 „
162) Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . . . 50—300 „
163) Untersuchung einer Amme . . . . 3—10 „

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1) Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung

a. in der Wohnung des Zahnarztes . . . . 1—5 Mark.
Nachts . . . . 2—10 „
b. in der Wohnung des Zahnkranken . . . . 2—8 „
Nachts . . . . 4—15 „

2) Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3) Reinigung aller Zähne . . . . 5—10 „
4) Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . . . 1—5 „
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.

5) Für die Füllung einer Zahnhöhle
a. mit plastischem Material . . . . 3—10 „
b. mit Gold je nach der Größe . . . . 10—30 „
c. mit Zinn und Gold . . . . 5—15 „

6) Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . . . . 2—4 „
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7) Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals 1—2 „
8) Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde . . . . 2—5 „
9) Für größere blutige Operationen im Munde . . . . . . 5—30 „
10) Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne . . . . 1—3 „
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.

11) Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . . . 2—5 Mark.
12) Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . . 5—10 "
13) Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation 2—4 "
14) Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um 5—10 "
Nachts um . . . . 5—15 "
15) Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz 8—10 "
16) Für Reparaturen einer solchen Platte die Hälfte.
17) Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn . . . . . 5—10 "
Für Blockzähne mehr um je . . . . 2—5 "
18) Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . 5—10 "
19) Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet . . . . 20—30 "
20) Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn . . . 10—15 "
21) Für Aufsetzung eines Stiftzahnes . . . . 10—20 "
22) Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß 20—30 "

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Richtigstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Berlin, den 12. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Bosse.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dienstag den 30. März **1897.**

Verordnung,

die Kirchenvisitationen betreffend, vom 26. Januar 1897.

Mit Höchster Genehmigung wird der Inhalt des § 2 der Bekanntmachung die Kirchenvisitationen betreffend vom 17. Februar 1874 (Nr. 6 des Regierungs-Blatts Seite 25 ff) hiermit abgeändert, wie folgt:

„Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämmtlichen Kirchspiele seines Sprengels in sechs Jahren einmal zu visitiren. Er hat die Einrichtung der Art zu treffen, daß jährlich der sechste Theil derselben an die Reihe kommt. In Behinderungsfällen wird er durch seinen Gehülfen vertreten.

Als Behinderungsfälle gelten auch diejenigen Fälle, wo der Pfarrer, oder auch dessen Adjunct oder Vicar mit dem Superintendenten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Liegt ein solcher Fall auch für den Superintendenturgehülfen vor, so tritt ein geistliches Mitglied des Consistoriums als Visitator ein.

Die Visitation derjenigen Kirchen, an welchen der Superintendent selbst Pfarrer ist, wird stets durch ein geistliches Mitglied des Consistoriums vollzogen."

Arolsen, den 26. Januar 1897.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 13. April **1897.**

Bekanntmachung,

die Einberufung der Kreissynoden, sowie die Neuwahl der Deputirten zu den Kreissynoden betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten berufen wir auf Grund des § 8, Ziffer 2 der Synodal-Ordnung vom 18. Februar 1878 die Kreissynoden zu folgenden außerordentlichen Sitzungen:

1) die Kreissynode im Kreise Pyrmont auf Mittwochen den 28. April d. Js. Morgens 10 Uhr nach Pyrmont,
2) die Kreissynode im Kreise des Eisenbergs auf Mittwochen den 5. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr nach Corbach,
3) die Kreissynode im Kreise der Eder auf Mittwochen den 12. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr nach N. Wildungen,
4) die Kreissynode im Kreise der Twiste auf Mittwochen den 19. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr nach Arolsen.

Ort und Zeit der Kreissynoden sind den Gemeinden von der Kanzel zu verkünden.

Da die Wahlperiode der Laiendeputirten zu den Kreissynoden in der nächsten Zeit abläuft, so haben die Kirchenvorstände die Neuwahl der Deputirten in Gemäßheit des § 4 der Synodalordnung ungesäumt vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl dem zuständigen Synodal-Vorstande alsbald mitzutheilen.

Arolsen, den 29. März 1897.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 1. Juni **1897.**

Bekanntmachung,
betreffend die im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten anzuwendende Bezeichnung für 100 kg.

Zufolge Anregung des Bundesrathes wird hiermit angeordnet, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den Volksschulen als Bezeichnung für 100 kg fortan das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung gebracht wird.

Arolsen, den 24. Mai 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Zum Mitgliede der im § 1 der Bekanntmachung vom 13 November 1875 — Regierungsblatt von 1876, Seite 10 — bezeichneten Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen habe ich für die Jahre 1897, 1898 und 1899 an Stelle des verstorbenen Apothekers Kuhl zu Rhoden den Apotheker Alberts zu Mengeringhausen bestellt.

Arolsen, den 22. Mai 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 29. Juni **1897.**

Der durch das Regierungs-Blatt Nr. 1 von 1874 veröffentlichte

Tarif

der Gebühren für die Gebäude-Abschätzungen bei der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont

vom 5. Januar 1874

wird hierdurch außer Kraft gesetzt und wie folgt abgeändert:

A. Der der Abschätzungs-Kommission zugetheilte Ortseinwohner erhält für seine Mitwirkung eine gleichmäßige Vergütung von 2 Mk. pro Tag bezw. von 1 Mk. für einen halben Tag ohne Rücksicht auf den Werth des Taxats.

B. Die beiden der Kommission zugetheilten Bauhandwerker haben folgende Gebührenbeträge nach Höhe des Taxats — und zwar gemeinsam — zu liquidiren:

Pos.	Taxat.	Gebühren-betrag.		Pos.	Taxat	Gebühren-betrag.		Für jede angefangene 100 Mk über
	M	*M*	*ð*		*M*	*M*	*ð*	
1	100	1	50	13	6000	12	—	3000 *M* — 15 *ð*
2	200	2	25	14	9000	15	75	6000 *M* — 12½ *ð*
3	300	3	—	15	12000	19	50	12000 *M* — 10 *ð*
4	600	3	50	16	15000	22	50	18000 *M* — 5 *ð*
5	900	4	—	17	18000	25	50	
6	1200	4	50	18	21000	27	—	
7	1500	5	—	19	24000	28	50	
8	1800	5	50	20	27000	30	—	
9	2100	6	—	21	30000	31	50	
10	2400	6	50	22	33000	33	—	
11	2700	7	—	23	36000	34	50	
12	3000	7	50	24	39000	36	—	

Den vorstehenden Beträgen (unter B) tritt bei der Abschätzung eines Objektes, welches über 2 Kilometer vom Wohnorte des Kommissars entfernt ist, für jeden Abschätzungs-Kommissar eine Wegevergütung von 10 Pfg. pro Kilometer Landweg und von 6 Pf. für den Kilometer Eisen-

dahin, für den Hin- und Rückweg besonders berechnet, hinzu. Bei Abschätzungen mehrerer Gebäude bezw. für mehrere Gebäudebesitzer an einem Tage ist die Wegegebühr aber nur einmal zu berechnen und auf die betreffenden Hausbesitzer zu gleichen Theilen zu repartiren.

Für Abschrift der Taxverhandlung sind pro Seite 10 Pf. zu zahlen.

Bei Berechnung des Gebührenbetrags ist die Werthsumme maßgebend, welche sich aus der Totalsumme der in eine Abschätzungs-Verhandlung vorschriftsmäßig einzutragenden neu zugegangenen bezw. speziell abgeschätzten Versicherungs-Objekte ergiebt, so daß bei der Taxation von Gebäude-Complexen eines Eigenthümers die Werthsumme sämmtlicher neu taxirten Gebäude incl. der dahin gehörenden Pertinenzstücke zusammengezählt die Summe bildet, nach der der Gebührensatz zu berechnen ist.

In zweifelhaften Fällen wird dem Brand-Kataster-Büreau das Recht vorbehalten, den Gebührensatz festzustellen.

Dieser Tarif tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, am 21. Juni 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Die nachstehend abgedruckte Telegraphenordnung vom 9 d. Mts., welche am 1. Juli 1897 in Kraft tritt, wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 21. Juni 1897

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Telegraphenordnung
für das
Deutsche Reich
vom 9. Juni 1897

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:
1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende / b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:
1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben

der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Absender die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein, der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden, jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,

(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
(TC) für „Vergleichung",
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
(FS) für „nachzusenden",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften".

V Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Annahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der Ankunfts- bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 7

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxworts in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter b gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter b entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:
  1. in der Aufschrift
     a) der Name der Bestimmungsanstalt,
     b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,
     ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
  2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
  3. das Unterstreichungszeichen,
  4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
  5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
  6. die nach §. 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 v und 16 d).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter b des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 15 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 80 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen, die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben, es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches denselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die

Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt ohne geschehene Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken,

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ anzudeuten ist,

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (auszuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein, das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach genügendem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15

Vervielfältigung von Telegrammen

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. Zu der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16

Seetelegramme

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutlicher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. Zu dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Aufgabe aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus überwiesen werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter

Antwort sei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Botenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,

b) für die Seetelegramme im § 16,

c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Postwerthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 60 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen rc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für

eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können dem Empfänger auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Miethsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Briefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen, ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PO)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach erfolgtem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese ertheilt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt, im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 21

Unbestellbare Telegramme

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§ 22

Erstattung und Rückzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt zu Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Worte im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch das Aufsuchen des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§ 26

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler
Fürst zu Hohenlohe.

Inhalts-Verzeichniß.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 20 Juli **1897.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1897 die Erhebung von 1½% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1897 aufkommenden directen Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen

Die Umlagerollen, nach welchen die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste	— — — — — — — — —	1402 ℳ 98 ₰
„ „ des Eisenbergs	— — — — — — — — —	1240 „ 93 „
„ „ der Eder	— — — — — — — — —	1239 „ 55 „
„ „ Pyrmont	— — — — — — — — —	693 „ 39 „
	in Summa	4576 ℳ 85 ₰

buchstäblich: Viertausend Fünfhundert Sechs und Siebzig Mark, Fünf und Achtzig Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für executorisch erklärt worden

Arolsen, den 17. Juli 1897

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 31. August **1897.**

Gebührenordnung für das Reinigen der Schornsteine

Unter Aufhebung der Verordnung über die für das Reinigen der Schornsteine zu entrichtenden Gebühren vom 12. Februar 1861 (Regierungsblatt Seite 17) wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Die Gebühr für das Reinigen eines jeden, gleichviel ob besteigbaren oder russischen Schornsteines beträgt hinfort für jeden Meter der Schornsteinhöhe, von der Unterkante der untersten Reinigungsöffnung an gemessen, 2 Pfennige. Dabei wird bei jedem Schornstein ein angefangener Meter für voll gerechnet.

II. Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteines einschließlich der damit verbundenen Reinigung von Flugruß beträgt die Gebühr das Doppelte des unter I bestimmten Satzes.

Die Lieferung des zum Ausbrennen erforderlichen Strohs liegt in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung mit dem Hausbesitzer dem Schornsteinfeger ob.

III. Für das Reinigen eines Kamines, einer offenen Feuerstätte oder einer Schmiedeesse ist eine Gebühr von 12 Pfennigen zu entrichten.

Arolsen, den 23. August 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 28. September **1897.**

Bekanntmachung.

Der § 3 der Regierungs-Verordnung, die Absteinung der Grundstücke betreffend, vom 16 November 1852 (Regierungsblatt Seite 235) und die inhaltlich gleiche Bestimmung im §. 10 der Instruktion für die Feldgerichte vom 23. März 1861 werden hiermit wie folgt abgeändert:

Alle Steine müssen aus einem dauerhaften, der Verwitterung nicht ausgesetzten Material mit quadratförmigem Kopfe angefertigt, mindestens ½ m tief in den Boden eingesetzt und festgestampft werden und folgende Mindestmaaße haben:

a. auf den Gemarkungs- und Wald-Grenzen 25 Centimeter Stärke bezw. Breite und 80 Centimeter Länge, wovon mindestens 30 Centimeter aus dem Erdboden hervorragen müssen,

b. im Uebrigen 20 Centimeter Stärke bezw. Breite und 60 Centimeter Länge, wovon höchstens 10 Centimeter aus dem Boden hervorragen dürfen.

Arolsen, den 14. September 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 12. October **1897.**

Ausschreiben
an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 28. v. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Mittwoch den 27. October d. Js.
Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung berufen.

Arolsen, am 6. October 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 19. October **1897.**

Landes-Polizeiverordnung,
betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — Regierungs-Blatt Seite 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Aerzte, Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe sind verpflichtet, von jedem einzelnen in ihrer Praxis, ihrer Familie oder ihrem Hause vorkommenden Erkrankungsfalle an

Cholera
Pocken
Typhus
Ruhr
Diphtherie
Wochenbettfieber
Rotz
Milzbrand
Wuthkrankheit und Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere

ungesäumt dem Ortsbürgermeister Anzeige zu erstatten.

Alle Erkrankungen an sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Masern, Rötheln, Genickkrampf, Trichinose etc.) sind erst dann dem Orts-Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie epidemisch auftreten und zwar sobald an einem Orte der dritte Erkrankungsfall stattfindet.

§ 2.

Zu den Anzeigen sind nach dem folgenden Muster Meldekarten zu benutzen, welche von den Bürgermeistern vorräthig zu halten sind. Die Aerzte haben diese Karten, von welchen ihnen eine Anzahl im Voraus durch die Bürgermeister unentgeltlich verabfolgt werden wird, eigenhändig auszufüllen. Die übrigen anzeigepflichtigen Personen brauchen die Anzeige und die Angaben, welche für die alsdann von dem Bürgermeister auszufüllende Meldekarte erforderlich sind, nur mündlich zu machen.

§ 3

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Krossen, am 28. September 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Meldekarte.

Anzuzeigen ist jede Einzel-Erkrankung an Cholera, Pocken, Ruhr, Diphtherie, Wochenbettfieber, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit und Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere.

Alle übrigen ansteckenden Krankheiten (Masern, Scharlach, Rötheln, Genickkrampf, Trichinose rc.) sind erst vom dritten Erkrankungsfalle ab anzuzeigen.

a) Vor- und Familienname de... Erkrankten. ________________

b) Alter ________ Geschlecht. ________

c) Stand. (bei Kindern, der Eltern, — bei Dienstboten rc.: Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) ________________

d) Wohnort und Wohnung: ________________

e) Name der Krankheit ________________

f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung ________________

g) Sind schulpflichtige Kinder in dem Haushalte vorhanden? ________

h) Etwaige Bemerkungen über die Entstehungsursache rc. ________________

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 2. November **1897.**

Bekanntmachung,

betreffend den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

An Stelle der Nr. 2 der Bekanntmachung vom 26. März 1881 (Regierungsblatt Seite 65) tritt folgende Bestimmung:

2. Beim Gebrauche der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdcontravenienten bei einem Angriff, bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab oder nimmt er dieselbe wieder auf und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauche der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten und beim Gebrauche des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauche der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Contravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Arolsen, am 29. October 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken.

Denjenigen Drogen und Präparaten, welche nach §. 1 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896 — Regierungs-Blatt Seite 97 —, nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata
(Schilddrüsenpräparate.)

Arolsen, den 29. October 1897.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dienstag den 9 November **1897.**

Ausschreiben

an die Herren Abgeordneten zur Landessynode

Auf Grund Höchster Verfügung Sr. Durchlaucht des Fürsten vom 2 d. Mts. werden die zur Landessynode gewählten Herren Abgeordneten zu einer ordentlichen Synode auf

Montag den 22. November d. Js.
Vormittags 10 Uhr

einberufen.

Wir laden die Herren Abgeordneten ein, dem zu der angegebenen Zeit in der Arolser Stadtkirche abzuhaltenden Eröffnungsgottesdienste beizuwohnen und sich nach diesem im hiesigen Ständesaale zu versammeln.

Arolsen, am 2. November 1897.

Fürstlich Waldeck'sches Consistorium.
Frhr. von Hadeln.

Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 16. Dezember 1859 das Missionswesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird hiermit verordnet, was folgt:

Die in No. 4 der in der Ueberschrift bezeichneten Verordnung (Regierungsblatt von 1859 Seite 51) vorgeschriebene Beförderung der eingegangenen Collecte an den Kreissuperintendenturgehülfen hat spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres zu erfolgen. Fehlt der Kreissuperintendenturgehülfe oder ist derselbe an der weiteren Beförderung des Geschäfts durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Gründe verhindert, so tritt der Superintendent des Kirchkreises für ihn ein.

Den am angeführten Orte vorgeschriebenen Berichten des Kreissuperintendenturgehülfen und eventuell seiten des Superintendenten sind stets die Quittungen der bedachten Missionsanstalten über die ihnen übermachten Beträge zur Einsichtnahme beizufügen.

Arolsen, den 2. November 1897.

Fürstlich Waldeck'sches Consistorium.
Frh. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 7. December **1897.**

Bekanntmachung.

Die Bestimmung im §. 4. der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1887 — Regierungsblatt Seite 20 —, wonach mit der Locomobile „nur bei Tageslicht" gearbeitet werden darf, wird hiermit dahin abgeändert, daß mit der Locomobile „nicht bei Nacht und Abends nur bis sieben Uhr" gearbeitet werden darf.

Arolsen, den 3. Dezember 1897.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1897

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung, G. = Gesetz, P.-B. = Polizei-Verordnung, V. = Verordnung.

Berichtigung.

In dem auf Seite 49 des Regierungs-Blattes vom 1897 abgedruckten Muster zur Meldekarte — Anlage zur Landes-Polizeiverordnung vom 28. September 1897, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten — ist in Gemäßheit der Bestimmung in § 1 jener Verordnung in Zeile 1 von oben hinter dem Worte „Pocken“ noch das Wort „Typhus“ einzuschalten.



